

INHALT	SEITE
40. Inkrafttreten des Bebauungsplans Unna Nr. 120 „Sportanlage Süd“	71
41. Mietspiegel der Kreisstadt Unna	75
42. Einladung zur Ratssitzung am 05.07.2012	76

40.

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Unna Nr. 120 „Sportanlage Süd“ vom 12.06.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 03.05.2012 den Bebauungsplan Unna Nr. 120 „Sportanlage Süd“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 120 „Sportanlage Süd“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Unna, 12.06.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 120 „Sportanlage Süd“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

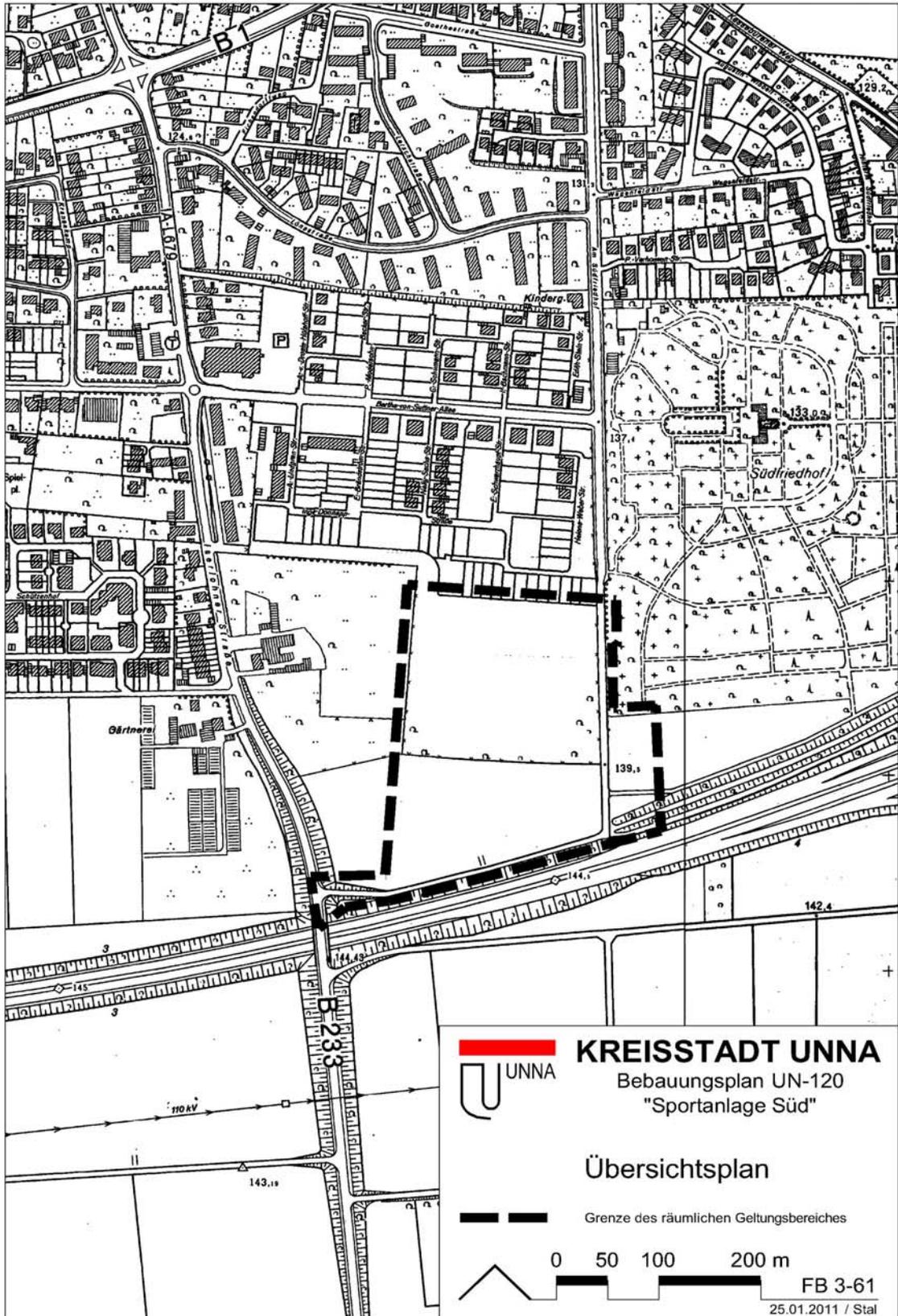
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 12.06.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl.KrStUN 11-40/26. Juni 2012

41.

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Mietspiegels für das Gebiet der Kreisstadt Unna

Die inhaltlichen Grundlagen für die Aufstellung von Mietspiegeln sind die §§ 558 c ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach sollen Mietspiegel alle zwei Jahre der Marktentwicklung angepasst werden. Die Fortschreibung des Mietspiegels fand zuletzt im Jahr 2010 statt. Dieser Mietspiegel war bis zum 30.06.2012 gültig. Der neue Mietspiegel wurde am 14.06.2012 vom Haupt- und Finanzausschuss der Kreisstadt Unna beschlossen und ist gültig vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2014.

Der Mietspiegel kann bei der Kreisstadt Unna im Bürgerservice oder im Bereich Wohnen, Soziales und Senioren, Rathausplatz 1, 59423 Unna, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Die gedruckte Version des Mietspiegels ist gebührenpflichtig und kann an den u.a. Stellen bezogen werden:

Kreisstadt Unna, Bürgerservice,
Rathausplatz 1, 59423 Unna

Kreisstadt Unna, Bereich Wohnen, Soziales und Senioren,
Rathausplatz 1, 59423 Unna

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Unna e.V.,
Ostring 23, 59423 Unna

Mieterverein Kreis Unna e.V.,
Ostring 21, 59423 Unna

Abl.KrStUN 11-41/26. Juni 2012

42.

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt Unna werden zu einer am

Donnerstag, 05. Juli 2012, 17:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 59423 Unna, stattfindenden Sitzung eingeladen.

I. Öffentliche Sitzung

A. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 03.05.2012.

B. Be- und Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien

1. Be- und Umbesetzung von Ausschüssen, Beiräten und Arbeitskreisen
→ Vorlage wird nachgereicht.

C. Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna

1. Bericht zur wirtschaftlichen Situation der kostenrechnenden Einrichtung hier: Produkt 02040201 – Rettungswesen – Erlass der 19. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede
2. Standortbestimmung Weiterbildung und Kultur in Unna 2010-2014: Von der Haushaltssicherung zur Haushaltskonsolidierung
3. Einigungsstelle nach § 67 LPVG (Landespersonalvertretungsgesetz) hier: Bildung und Besetzung
4. Kommunale Regelung der Kreisstadt Unna über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen
5. Übernahme einer Bürgschaft
6. Anpassung der Richtlinien für den Unna-Ausweis an die aktuelle Rechtslage
7. Einziehung von Teilflächen öffentlich genutzter Verkehrsflächen hier: Absichtserklärung
8. Einziehung von Teilflächen öffentlich genutzter Verkehrsflächen; hier: Absichtserklärung
9. Einführung Wertstofftonne
Hier: Erlass der 2. Änderungssatzung der Satzung über die

Abfallbeseitigung in der Stadt Unna

10. Antrag der Musikschullehrer der Jugendkunstschule auf Erhöhung der Honorare
 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung und zu Honorarordnung der Jugendkunstschule

D. Mitteilungsvorlagen

1. Durchführung des Quartiersprojektes „Zukunft Berliner Allee“

E. Mündliche Mitteilungen

F. Mündliche Anfragen

G. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

- A. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung am 03.05.2012.

B. Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna

1. Stadtbetriebe Unna

C. Mündliche Mitteilungen

D. Mündliche Anfragen

Abl.KrStUN 11-42/26.Juni 2012